

(2) Dem Angeklagten sind der gesamte Inhalt und Ablauf der Hauptverhandlung zu übersetzen.

(3) Der Absatz 1 gilt entsprechend für Zeugen. Dem Zeugen sind die auf seine Vernehmung bezüglichen und an ihn gerichteten Fragen und Vorhaltungen zu übersetzen.

(4) Die Entschädigung für Dolmetscher erfolgt nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§84

Wahrheitspflicht

Der Dolmetscher ist über seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich falschen Übersetzung zu belehren.

§85

Dolmetscher für Gehörlose und Stumme

Die Vorschriften über die Hinzuziehung eines Dolmetschers gelten entsprechend, wenn der Beschuldigte, der Angeklagte oder der Zeuge taub oder stumm ist.

1. Dolmetscher für Beschuldigte und Angeklagte: Beschuldigte und Angeklagte, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, haben als ein Bestandteil ihres Rechts auf Verteidigung (§ 61) das **Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers**, falls das Verfahren nicht in ihrer Muttersprache durchgeführt wird. Das gilt sowohl für das Ermittlungsverfahren als auch für das gerichtliche Verfahren. Den Umfang der Mitwirkung des Dolmetschers regelt § 83 Abs. 2 nur für die gerichtliche Hauptverhandlung. Im Ermittlungsverfahren ist die Hinzuziehung eines Dolmetschers zur Vernehmung des Beschuldigten und damit zur Gewährleistung der ihm nach § 61 zustehenden Rechte erforderlich. Für Sorben enthält § 73 GVG eine Sonderregelung. § 83 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn Beschuldigte oder Angeklagte taub oder stumm sind (§ 85). Das Ministerium der Justiz hat eine Liste der vom Minister der Justiz bestellten Dolmetscher und Übersetzer (vgl. V.u.M. des M.d.J. Nr. 4/67) veröffentlicht.

2. Dolmetscher für Zeugen: § 83 Abs. 3 regelt die Mitwirkung von Dolmetschern bei Zeugen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Sind Zeugen taub oder stumm, finden nach § 85 die §§ 83, 84 entsprechende Anwendung.

3. Wahrheitspflicht: Ihrer Verantwortung entsprechend sind Dolmetscher durch die Organe der Strafrechtspflege über ihre Pflicht zu ge-